
Zuschuss zu den Beschäftigungskosten einer hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin / nichtärztlichen Praxisassistentin

(gemäß Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

- Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die eine hausärztliche Versorgungsassistentin, eine Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder eine nichtärztliche Praxisassistentin (im Folgenden: Praxisassistentin) im betreffenden förderfähigen Planungsbereich beschäftigen.
- Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten bzw. Medizinischen Versorgungszentren oder genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften mit einem angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, für den sie eine Praxisassistentin im betreffenden förderfähigen Planungsbereich beschäftigen.

Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss zur Beschäftigung einer Praxisassistentin erfolgt in Form einer Einmalzahlung. Er kann bei einer beschäftigten Praxisassistentin oder insgesamt mehrerer beschäftigter Praxisassistentinnen in Vollzeit **bis zu 1.500 Euro** betragen.
- Der Umfang der Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen.
- Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang wird die Förderung anteilig reduziert.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Ausschreibung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Die Praxisassistentin verfügt über die erforderliche fachliche Qualifikation (Nachweis über Zertifikat).
- Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit der Praxisassistentin im förderfähigen Planungsbereich bzw. Erwerb der fachlichen Qualifikation der Praxisassistentin nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung und Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Nur bei Beschäftigung einer nichtärztlichen Praxisassistentin: Antragsteller besitzt Genehmigung der KVB für die Ausführung und Abrechnung von Hilfeleistungen der nichtärztlichen Praxisassistentin und beschäftigt diese im Umfang von mind. 20 Wochenstunden.
- Verpflichtung des Antragstellers, die Praxisassistentin mindestens zwei Jahre in dem förderfähigen Planungsbereich zu beschäftigen
- Aufnahme der Tätigkeit durch die Praxisassistentin innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in Ziffer 4. des Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Für die Förderung aufgrund der Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten gemäß der Ziffern 5. und 6. des Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds, sind die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 4. bezogen auf den angestellten Arzt/Psychotherapeuten zu erfüllen.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.